



Wahlordnung

§ 1	Nach der Satzung des Verbandes wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes. Die Durchführung der Wahlen erfolgt in zwei Schritten
§ 2	Spätestens zwei Monate vor den Vorstandswahlen reichen die Mitglieder begründete Vorschläge für Kandidat_innen an den Generalsekretär/die Generalsekretärin ein. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes. Die Vorschläge sind dem Generalsekretär/der Generalsekretärin schriftlich (elektronisch) bekannt zu geben. Auf der Generalversammlung werden die vorgeschlagenen Kandidaten vorgestellt.
§ 3	Damit die Kontinuität gesichert ist, muss in der Regel ein Kandidat/eine Kandidatin schon dem Vorstand angehört haben.
§ 4	Die vorgeschlagenen Kandidat_innen haben ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion im Vorstand zu erklären und zu versichern, dass sie die anfallenden Aufgaben und Pflichten wahrnehmen können.

Konstituierung und Zusammensetzung des Wahlkomitees, Kompetenzen und Aufgaben des Wahlkomitees

§ 5	Zu Beginn der Generalversammlung wählen die Mitglieder aus den Reihen der anwesenden Mitglieder ein aus fünf Personen bestehendes Wahlkomitee. Personen, die selbst kandidieren, dürfen dem Wahlkomitee nicht angehören.
§ 6	Das Wahlkomitee wählt eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten / zur Präsidentin. Der Präsident / die Präsidentin ist federführend.
§ 7	Das Wahlkomitee überprüft die einzelnen Kandidat_innen auf ihre Wählbarkeit und unterbreitet der Generalversammlung eine begründete Kandidat_innenliste.

Wahlverfahren

§ 8	Für die Abwicklung der Wahlen ist das Wahlkomitee verantwortlich.
§ 9	Vor dem Wahlgang stellen sich die Kandidat_innen der Generalversammlung vor und begründen ihre Kandidatur.
§ 10	Das Wahlkomitee führt für alle Vorstandsfunktionen einen Wahlgang durch. Die Wahl ist grundsätzlich geheim.
§ 11	Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht vom Wahlkomitee bekannt gegeben wurde.
§ 12	Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines leeren Wahlumschlages oder eines nichtausgefüllten Stimmzettels.
§ 13	Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erhält. Wird diese Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird im zweiten Wahlgang gewählt.
§ 14	Nach der Wahl fragt der Präsident/die Präsidentin des Wahlkomitees die Gewählten einzeln, ob sie die Wahl annehmen. Wird diese Frage bejaht, so gilt der Wahlgang als geschlossen.
§ 15	Über jede Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung des Gewählten enthalten muss. Sie ist vom Präsident/von der Präsidentin des Wahlkomitees zu unterschreiben und als Anlage der Niederschrift über die Generalversammlung beizufügen.
§ 16	Diese Wahlordnung wurde am 2. Juli 2018 von der Generalversammlung beschlossen. Sie gilt mit sofortiger Wirkung.